

**RS OGH 1987/10/13 2Ob687/86,
8Ob109/03t, 7Ob114/07a,
10Ob14/07t, 1Ob157/08g, 1Ob42/18k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.1987

Norm

KO §1 Abs1

Rechtssatz

War der Gemeinschuldner am Tage der Konkurseröffnung Eigentümer der streitgegenständlichen Liegenschaft und bestand keine wirksame Rangvormerkung, fällt sie gemäß § 1 Abs 1 KO in die Konkursmasse. Daran ändert auch nichts, dass der Vertrag (= Vergleich) durch Aushändigung der einverleibungsfähigen Urkunde und tatsächliche Übergabe der Liegenschaft an die Klägerin im Sinne des § 21 KO zur Gänze erfüllt wurde.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 687/86
Entscheidungstext OGH 13.10.1987 2 Ob 687/86
Veröff: SZ 60/206 = ÖBA 1988,401
- 8 Ob 109/03t
Entscheidungstext OGH 30.10.2003 8 Ob 109/03t
Auch; Veröff: SZ 2003/141
- 7 Ob 114/07a
Entscheidungstext OGH 20.06.2007 7 Ob 114/07a
Beisatz: Die Beurteilung, ob vom Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung verkaufte Liegenschaften noch zu dessen gemäß § 1 KO in die Konkursmasse fallendem Vermögen gehören, ist nach der Bestimmung des § 431 ABGB und dessen hierin normierten Intabulationsvoraussetzungen vorzunehmen; danach ist außer einem Erwerbstitel auch die Eintragung ins Grundbuch erforderlich. (T1)
- 10 Ob 14/07t
Entscheidungstext OGH 18.12.2007 10 Ob 14/07t
Beis wie T1
- 1 Ob 157/08g
Entscheidungstext OGH 28.01.2009 1 Ob 157/08g
nur: War der Gemeinschuldner am Tage der Konkurseröffnung Eigentümer der streitgegenständlichen Liegenschaft und bestand keine wirksame Rangvormerkung, fällt sie gemäß § 1 Abs 1 KO in die Konkursmasse. (T2); Beisatz: Dies trifft auch dann zu, wenn sich der Gemeinschuldner vor Konkurseröffnung mittels gerichtlichen Vergleichs zur Übertragung des Eigentums an der Liegenschaft verpflichtet hatte. (T3)
- 1 Ob 42/18k
Entscheidungstext OGH 30.04.2018 1 Ob 42/18k
Ähnlich; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0063858

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at